AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 60 | DIENSTAG, DEN 3. AUGUST | 2010

Inhalt:

	Seite
Endgültiges Ergebnis des Volksentscheids über die Schulreform am 18. Juli 2010 in der Freien und Hansestadt Hamburg	1297
Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil St. Pauli	1298
Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO)	1298
Öffentliche Zustellung	1300
Öffentliche Zustellung	1301
Öffentliche Zustellung	1301
Öffentliche Zustellung	1301
Aufstellungsbeschluss	1301

BEKANNTMACHUNGEN

Endgültiges Ergebnis des Volksentscheids über die Schulreform am 18. Juli 2010 in der Freien und Hansestadt Hamburg

Nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes wird festgestellt, dass die Vorlage der Volksinitiative „'Wir wollen lernen!' – für den Erhalt des Elternwahlrechts in Klasse 4 und der weiterführenden Schulen ab Klasse 5" im Rahmen des am 18. Juli 2010 durchgeführten Volksentscheids angenommen und die Vorlage der Bürgerschaft „Für eine bessere Schule" abgelehnt wurde.

Der Feststellung liegt folgende Stimmenverteilung zugrunde:

	Vorlage der Volksinitiative „Wir wollen lernen!"		Vorlage der Bürgerschaft „Für eine bessere Schule"	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Stimmberechtigte Personen	1 251 686	–	1 251 686	–
Anzahl der Abstimmenden	492 094	39,3	492 094	39,3
Ungültige Stimmen	15 602	3,2	13 019	2,6
Gültige Stimmen	476 492	100	479 075	100
davon JA-Stimmen	276 416	58,0	217 969	45,5
davon NEIN-Stimmen	200 076	42,0	261 106	54,5

Findet ein Volksentscheid nicht am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, ist er nach Artikel 50 Absatz 3 Satz 13 der Verfassung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt. Die Zahl der Wahlberechtigten ist nach dem Ergebnis der vorangegangen Bürgerschaftswahl zu bestimmen (§ 23 Absatz 1 Satz 3 des Volksabstimmungsgesetzes). Bei der letzten Bürgerschaftswahl am 24. Februar 2008 waren 1 236 671 Personen wahlberechtigt (Amtl. Anz. vom 1. August 2008, S. 1533). Ein Fünftel dieser Wahlberechtigten sind exakt 247 335 Personen.

Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Vorlagen nicht nur für eine Vorlage mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist die Vorlage angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhalten hat (§ 23 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes).

Die Vorlage der Volksinitiative „'Wir wollen lernen!' – für den Erhalt des Elternwahlrechts in Klasse 4 und der weiterführenden Schulen ab Klasse 5" hat

a) mit 276 416 gültigen Ja-Stimmen zu 200 076 gültigen Nein-Stimmen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten,

b) mit 276 416 Ja-Stimmen mindestens die Stimmen eines Fünftels der Wahlberechtigten der vorangegangenen Bürgerschaftswahl (247 335) erhalten.

Die Vorlage der Bürgerschaft „Für eine besseres Schule" hat mit 217 969 gültigen Ja-Stimmen und 261 106 gültigen Nein-Stimmen mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Juli 2010.

Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil St. Pauli

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2010 nach § 172 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen, für das im anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet im Stadtteil St. Pauli eine Soziale Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs aufzustellen. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „St. Pauli".

Städtebauliches Ziel der Verordnung ist es, die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in diesem innenstadtnahen Wohngebiet durch die Einführung eines zusätzlichen Genehmigungsvorbehaltes bei Anträgen auf Rückbau, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Wohngebäude sowie bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum aus besonderen städtebaulichen Gründen zu sichern.

Hamburg, den 27. Juli 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1298

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die Finanzbehörde gibt hiermit folgende Neufassung von Verwaltungsvorschriften (VV) bekannt:

Das Verzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 16. Januar 2007 (Amtl. Anz. S. 126) wird folgendermaßen geändert:

Paragraph	Bezeichnung der VV	Neufassung vom:
§ 55	Öffentliche Ausschreibung	1. Juli 2010

Amtlicher Anzeiger 2007, Seite 126

VV zu § 55 LHO

Öffentliche Ausschreibung

§ 55

Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluss von Verträgen soll nach einheitlichen Richtlinien verfahren werden.

Zu § 55:

1. Grundsätze der Vergabe

1.1 Die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich in einem wettbewerblichen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung normiert. Die Aufträge sind an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Bewerber zu vergeben.

1.2 Die jeweils anwendbaren Verfahrensregeln für die Auftragsvergabe sind in Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand (freiberufliche Leistungen, Bauleistungen, andere Lieferungen und Leistungen) und vom Auftragswert (Vergaben im Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB[1)], andere Vergaben) zu bestimmen.

1.3 Bei typengemischten Aufträgen, also solchen, die Elemente mehrerer Vertragstypen aufweisen, kommt es hinsichtlich der Bestimmung des Auftragsgegenstandes grundsätzlich darauf an, auf welchem Element der (qualitative oder quantitative) Schwerpunkt der zu vergebenden Leistungen liegt (vgl. § 99 Absatz 7 GWB).

1.4 Gesichtspunkte des Umweltschutzes sind zu berücksichtigen[2)].

2. Vergaben im Anwendungsbereich des GWB

2.1 Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert bestimmte Schwellenwerte, richtet sich die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach dem Vierten Teil (§§ 97 bis 129b) des GWB. Die Schwellenwerte

---

1) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), in der jeweils geltenden Fassung.

2) § 3 b Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 345), in der jeweils geltenden Fassung; § 10 Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) in der jeweils geltenden Fassung; Leitfaden zur umweltverträglichen Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL vom 1. Dezember 2007 (MittVw Nr. 8 vom 19. Dezember 2007, Seite 105; siehe auch: http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0009/PROJ/Beschaffung/Vergabehandbuch%20der%20Freien%20und%20Hansestadt%20Hamburg/Forms/AllItems.aspx).

ergeben sich aus § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV[3]).

2.2 Für die Auftragsvergabe wird zwischen dem Offenen Verfahren, dem Nichtoffenen Verfahren, dem Verhandlungsverfahren und dem Wettbewerblichen Dialog unterschieden (§ 101 Absatz 1 GWB). Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Bestimmungen über das jeweilige Vergabeverfahren einhält (§ 97 Absatz 7 GWB). Diesen Anspruch können sie im Nachprüfungsverfahren geltend machen (§§ 102 bis 124 GWB).

2.3 Je nach Auftragsgegenstand hat die Freie und Hansestadt Hamburg bei öffentlichen Aufträgen die folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden (vgl. §§ 4 bis 6 VgV):

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2009[4],
- die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) – Ausgabe 2009[5] – oder
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) – Ausgabe 2009[6].

2.4 Es findet von der VOB/A und der VOL/A jeweils der 2. Abschnitt Anwendung. Abweichend hiervon

- finden auf Aufträge im Sektorenbereich[7] die Bestimmungen der „Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)“ vom 29. September 2009 (BGBl. I S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung;
- gelten für Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang I B der VOL/A sind, aus dem 2. Abschnitt § 8 EG, § 15 EG Absatz 10 und § 23 EG VOL/A sowie die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7 (vgl. § 4 Absatz 4 VgV).

3. Vergaben außerhalb des Anwendungsbereichs des GWB

Für öffentliche Aufträge unterhalb des jeweils anwendbaren Schwellenwertes im Sinne von § 2 VgV gilt Folgendes:

3.1 Die Wahl der Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe) richtet sich nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Vergabeordnung.

3.2 Je nach Auftragsgegenstand hat die Freie und Hansestadt Hamburg bei öffentlichen Aufträgen über Leistungen einschließlich Bauleistungen, jedoch mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen (hierzu Ziffer 3.3), die folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- VOB/A oder
- VOL/A.

Es findet jeweils der 1. Abschnitt Anwendung.

3.3 Öffentliche Aufträge über freiberufliche Leistungen[8] unterhalb des anwendbaren Schwellenwertes unterliegen weder der VOL/A noch der VOF. Die §§ 7 und 55 LHO, insbesondere Ziffer 1.1 dieser Verwaltungsvorschrift, bleiben jedoch unberührt. Die Regelungen der Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg hierzu sind zu beachten, sofern es sich nicht um Auftragsvergaben an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige handelt. Die Auftragsvergaben an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige richten sich nach den Regelungen des Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I)[9] bzw. des Bauhandbuchs VV-Bau Teil 5.

3.4 Auf Aufträge im Sektorenbereich[10] finden die Bestimmungen der Sektorenverordnung (SektVO) vom 29. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

4. Weitere Regelungen

4.1 Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge finden insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

4.1.1 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG);

4.1.2 Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG);

4.1.3 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG);

4.1.4 allgemeine Richtlinien der Finanzbehörde für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) oder für die Vergabe von freiberufliche Leistungen, (ausgenommen freiberufliche Leistungen im Baubereich);

4.1.5 die Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg für Vergaben in diesem Bereich (siehe Vergabehandbuch VOL + VOF – ohne Baubereich);

4.1.6 allgemeine Richtlinien der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt für die Vergabe von Bauleistungen (Vergabehandbuch [VOB] und Bauhandbuch – VV-Bau Teil 6);

4.1.7 Richtlinie der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt für die Vergabe von Leistungen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure und Bausachverständige (Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen des Ingenieurbaus – VHBF-I – und Bauhandbuch VV-Bau Teil 5).

4.2 Je nach Auftragsgegenstand sind insbesondere

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL Teil B (VOL/B),

---

3) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 724).

4) Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. 2009 Nr. 155 a, 2010 Nr. 36).

5) Fassung vom 18. November 2009 (BAnz. 2009 Nr. 185 a).

6) Fassung vom 20. November 2009 (BAnz. 2009 Nr. 196 a, 2010 Nr. 32).

7) Der Sektorenbereich betrifft nach § 1 Absatz 1 SektVO Auftraggeber nach § 98 Nummern 1 bis 4 GWB bei der Vergabe von Aufträgen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden.

8) Vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die Erläuterungen zur VOL/A in Anhang IV, Ziffer III zu § 1 zweiter Spiegelstrich.

9) Siehe insbesondere Teil A, Nummer 2.1.

10) Vgl. Anmerkung 7.

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB Teil B (VOB/B),
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – VOB Teil C (VOB/C),
- die jeweils anwendbaren Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT),
- die Ergänzenden Vertragsbedingungen – Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (EVB-ILO) für Vergaben nach VOL/A

in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

5. Regelungen für die Vergabe von Leistungen, die sowohl von Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg als auch von Dritten erbracht werden können

5.1 Die auftraggebende Dienststelle darf grundsätzlich frei entscheiden, ob Leistungen von einer anderen Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg bezogen oder an Dritte vergeben werden.

5.2 Wenn eine auftraggebende Dienststelle beabsichtigt, die seit mindestens zwei Jahren regelmäßig von einer anderen Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg gegen einen Erstattungsbetrag von mindestens 10 000,– Euro bezogenen Leistungen an Dritte zu vergeben, so hat sie – soweit in einer Vereinbarung über die Leistungsbeziehungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – vor Einleitung eines Vergabeverfahrens

- Preisauskünfte bei geeigneten Bewerbern einzuholen, soweit der marktübliche Preis nicht bekannt ist,
- die Dienststelle, von der die Leistungen bisher bezogen werden, über die Vergabeabsicht – unter Mitteilung der eingeholten Preisauskünfte bzw. des bekannten marktüblichen Preises – zu unterrichten und ihr sechs Wochen Gelegenheit zur Überprüfung des Erstattungsbetrages zu geben,
- der Dienststelle nach Ablauf dieses Zeitraumes mitzuteilen, ob an der Absicht festgehalten wird, ein Vergabeverfahren durchzuführen, und
- der Dienststelle die Möglichkeit zu geben, den Senat innerhalb von weiteren sechs Wochen zu bitten, abschließend zu entscheiden, ob ein Vergabeverfahren eingeleitet oder ob die Leistung – befristet oder unbefristet – weiter von der Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg bezogen werden soll. Die dazu einzubringende Senatsdrucksache ist mit der Finanzbehörde abzustimmen; der auftraggebenden Dienststelle ist rechtzeitig Gelegenheit zu einer in die Drucksache aufzunehmenden Stellungnahme zu geben.

5.3 Die Dienststelle, von der die Leistungen bisher bezogen werden, hat eine Senatsbefassung insbesondere dann zu erwägen, wenn zu erwarten ist, dass die vorhandenen Kapazitäten wegen der Vergabe an Dritte nicht mehr angemessen genutzt werden könnten und dadurch die Vergabe für die Freie und Hansestadt Hamburg insgesamt unwirtschaftlich wäre.

5.4 Mit Einwilligung der Dienststelle, von der die Leistungen bisher bezogen werden,

- kann das Vergabeverfahren eingeleitet werden, ohne dass das vorstehend beschriebene Verfahren durchgeführt wird,
- können die genannten Zeiträume abgekürzt werden.

5.5 Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 5 gelten entsprechend für Leistungen, für die eine Erstattungspflicht neu eingeführt wird, wenn diese Leistungen seit mindestens zwei Jahren regelmäßig von einer anderen Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg bezogen werden und der neue Erstattungsbetrag mindestens 10 000,– Euro beträgt.

5.6 Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 5 gelten nicht für Leistungen, für die eine Abnahmeverpflichtung besteht.

5.7 Für Leistungen der Hochbaudienststellen gilt die VV-Bau.

6. Zuständigkeiten

6.1 Für Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind zuständig in Angelegenheiten

6.1.1 der VOL:

die Finanzbehörde,

6.1.2 der VOB und der Vergabe von Leistungen an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige einschließlich der Vergabe dieser Leistungen nach der VOF:

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

6.1.3 der VOF und anderer Vergaben über freiberufliche Leistungen, soweit es sich nicht um die Vergabe von Leistungen an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige handelt:

die Finanzbehörde,

6.1.4 die die Vergabe- und Vertragsordnungen gemeinsam betreffen:

die Finanzbehörde.

Hamburg, den 21. Juli 2010

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 1298

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Ioan Costea, geboren am 19. April 1968 in Dumbraveni, zuletzt wohnhaft Ifflandstraße 62 b, 22087 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Nord wird im Dienstgebäude zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 3. August 2010 bis zum 17. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, Zimmer 223, 20243 Hamburg, eine Verfügung zur Einsicht und Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 18. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 27. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1300

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Gianluca Pinna, geboren am 23. Oktober 1973 in Italien, zuletzt wohnhaft Rungwisch 28, 22523 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 3. August 2010 bis zum 17. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 94, 20243 Hamburg, zwei Mitteilungen zur Einsicht und Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 18. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 27. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1301

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Andrej Vladimirovic Lissoun, geboren am 3. März 1965, zuletzt wohnhaft Mozartstraße 40, 22083 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 3. August 2010 bis zum 17. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 97, 20243 Hamburg, drei Mitteilungen zur Einsicht und Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 18. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 27. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1301

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Stephan Rauch, geboren am 17. Februar 1965 in Hamburg, abgemeldet v. A. w. am 18. Juni 2010, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 3. August 2010 bis zum 17. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, Zimmer 222, 20243 Hamburg, eine Verfügung zur Einsicht und Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 18. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 27. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1301

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für Teilgebiete von Oldenfelde, Neu-Rahlstedt und Alt-Rahlstedt den bestehenden Bebauungsplan Rahlstedt 127 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss W 1/10).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet besteht aus drei Teilgebieten, die wie folgt begrenzt werden:

Gebiet 1:

Alter Zollweg – Schlawer Weg – über die Flurstücke 1763, 1761, 1762, 2011 und 2010 – Bargteheider Straße – über das Flurstück 2933 – Bargteheider Straße – über das Flurstück 2940 – Bargteheider Straße – über die Flurstücke 2941, 1765, 4588, 4583, 1768, 1769, 4229, 4228, 1771 und 1752 – Schulpfad – über die Flurstücke 4652, 4651, 4654, 4347, 1747, 1745, 3167, 1743, 1742, 3707, 3708, 1738, 3333, 1735, 1734, 4465, 1732, 3383 und 1729 – Wolliner Straße – Westgrenzen der Flurstücke 1590, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1603, 1604, 1605 und 1606 und Süd-, West- und Nordgrenzen des Flurstücks 1607 und West- und Nordgrenze des Flurstücks 3918 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526).

Gebiet 2:

Oldenfelder Straße – Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 4183, Nordostgrenze des Flurstücks 4625 – Gewässer Wandse – Nordostgrenze des Flurstücks 4029 – Birrenkovenallee – Delingsdorfer Weg – Nordgrenze des Flurstücks 4090 – Gewässer Wandse – Nordgrenze des Flurstücks 1976 – Delingsdorfer Weg – Nordgrenze des Flurstücks 2040 – Bahnstrecke Hamburg-Lübeck – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3739 – Straße Eichberg – Straße Boltwischen – Südostgrenzen der Flurstücke 2132, 2131, 2205 und 2124, Ostgrenzen der Flurstücke 2705 und 2121 – Straße Boltwischen – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4649, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2692, Ostgrenzen der Flurstücke 2084, 2083 und 4013, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 4033, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 2080 der Gemarkung Oldenfelde – Straße Geidelberg – Südgrenze des Flurstücks 596, über die Flurstücke 598 und 596 – Hohwachter Weg – Südgrenze des Flurstücks 573, über die Flurstücke 1372, 1373, 1182, 570, 569 und 568, Südgrenze des Flurstücks 567 – Eutiner Straße – über die Flurstücke 1382, 1391 und 534, Südgrenze des Flurstücks 533 – Bordesholmer Straße – Ostgrenze des Flurstücks 500, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 499, über die Flurstücke 498, 497, 496, 495, 416 und 415, über das Flurstück und Westgrenze des Flurstücks 1285, Südgrenze des Flurstücks 413 – Schmahlsweg – Travemünder Stieg – Parchimer Straße – Südgrenze des Flurstücks 383 der Gemarkung Neu-Rahlstedt – Gewässer Wandse – Bahnstrecke Hamburg-Lübeck – Südgrenze des Flurstücks 538 der Gemarkung Alt-Rahlstedt – Oldenfelder Straße – Südgrenze des Flurstücks 1931, Ostgrenze des Flurstücks 1856, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1857, Ostgrenzen der Flurstücke 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1918 und 1919, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1920 der Gemarkung Oldenfelde – Fehsenfeldstraße – Grubesallee – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 6116, Ostgrenzen der Flurstücke 6095 und 423 – Boytinstraße – Ostgrenze des Flurstücks 458, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2920,

Südgrenze des Flurstücks 2919 – Heestweg – Südostgrenze des Flurstücks 6940, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 355 und über das Flurstück 355, über die Flurstücke 356, 359, 362, 363 und 4848 – Boytinstraße – über die Flurstücke 422, 421, 420, 419 und 418 – Grubesallee – über das Flurstück 379 der Germarkung Alt-Rahlstedt, über die Flurstücke 1906, 1904 und 1907 – Lasbeker Straße – über die Flurstücke 1902, 1901, 1888, 1887 und 1889 – Hinschallee – über die Flurstücke 1882, 1881, 1880 und 1879 – Wolliner Straße – über die Flurstücke 1823, 2889, 1822, 1821, 3366, 3365, 1818, 1817, 1816 und 1815, Westgrenze des Flurstücks 4459 – Eggerskamp – Westgrenze des Flurstücks 1793, über die Flurstücke 1792, 1791 und 1790 – Schulpfad – über die Flurstücke 1773, 1774, 1775, 2632 und 1776 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526).

Gebiet 3:

Remstedtstraße – Straße Wehlbrook – West- und Nordgrenze des Flurstücks 201, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 203, Nordostgrenze des Flurstücks 204, Nordgrenzen der Flurstücke 205 und 206, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1070 – Stellaustieg – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 211, Ostgrenze des Flurstücks 1268, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1269, Südwestgrenze des Flurstücks 701 – Stellaustieg – Südwestgrenzen der Flurstücke 228 und 233, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 235, Südwestgrenze des Flurstücks 236, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 237, Südwestgrenze des Flurstücks 238, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 239, Südgrenzen der Flurstücke 240 und 241, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 242, Südgrenzen der Flurstücke 1256, 1262, 246 und 1291 der Gemarkung Neu-Rahlstedt, Südgrenzen der Flurstücke 694 und 5709 – Eilersweg – Buchwaldstraße – Amtsstraße – Buchwaldstraße – Westgrenze des Flurstücks 2598, über die Flurstücke 2903, 2902, 1851 – West- und Nordgrenze des Flurstücks 2598 – Gewässer Stellau – Westgrenze des Flurstücks 803, über die Flurstücke 2704 und 806 – Wesenbergallee – Nordwestgrenze des Flurstücks 790, über die Flurstücke 789, 788, 5717, 5754 und 5753 – Amtsstraße – Nordwestgrenze des Flurstücks 749, über die Flurstücke 748, 747, 746, 745 und 744, Nordwestgrenze des Flurstücks 4573 – Eilersweg – Nordwestgrenze des Flurstücks 717, über die Flurstücke 719 und 718 – Rahlstedter Straße – über das Flurstück 2936 der Gemarkung Alt-Rahlstedt, über die Flurstücke 360, 359, 1376, 357 und 356, Nordwestgrenze des Flurstücks 355 – Remstedtstraße – Nordwestgrenze des Flurstücks 331, über die Flurstücke 330, 329, 328, 327, 1038 und 1290 der Gemarkung Neu-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Rahlstedt 127 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der städtebaulichen Struktur der gewachsenen Wohngebiete, die überwiegend von einer aufgelockerten, teilweise villenartigen, straßenbegleitenden Bebauung geprägt sind, geschaffen werden. Zum Schutz vor städtebaulichen Fehlentwicklungen durch eine gebietsuntypische Bebauung soll in diesen Gebieten insbesondere eine grundstücksbezogene höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden sowie eine sich am Bestand orientierende überbaubare Grundfläche und Geschossigkeit bzw. Höhe der Gebäude als Höchstmaß festgesetzt werden. Damit soll auch eine maßstäbliche städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstruktur ermöglicht werden.

Gleichzeitig soll auf städtebaulich geeigneten Flächen, insbesondere entlang von Hauptverkehrsstraßen und in baulich vorgeprägten Blockinnenbereichen, eine bauliche Weiterentwicklung bzw. Nachverdichtung des Bestands ermöglicht werden.

Außerdem sollen in Teilbereichen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs festgesetzt werden. Für erkannte Baudenkmäler soll der Bebauungsplan denkmalrechtliche Festsetzungen gemäß Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), enthalten. Insbesondere im Bereich der Gewässer Wandse, Stellau und Neuralstedter Graben sollen Grün- und Freiflächen gesichert werden.

Hamburg, den 27. Juli 2010

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1301

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Wandsbek,
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Management des öffentlichen Raumes – Tiefbau –,
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 81 - 33 09,
Telefax: 040/4 28 81 - 36 50,
Email:
Nieschwietz.Hans-Joachim@wandsbek.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) entfällt

d) Grundinstandsetzung einer Denkmal geschützten Straße

e) Volksdorfer Damm/Wohldorfer Damm in Hamburg-Bergstedt

f) Vergabenummer: **A/D4 G2 – 4/2010**

Erneuerung einer Fahrbahn aus Granit-Kleinpflaster und Granit-Großpflaster einschließlich der Herstellung der 2. Tragschicht

Herstellung von Straßenentwässerungsleitungen und eines Regensieles der Hamburger Stadtentwässerung

2.000 m²	Naturkleinpflaster aufnehmen
2.000 m²	2. Tragschicht aus Naturschotter herstellen
1.000 m²	Fahrbahnoberfläche aus Granit-Großpflaster herstellen
1.000 m²	Fahrbahnoberfläche aus Granit-Kleinpflaster herstellen
500 m	Granitborde ausbauen
500 m	Granitborde in Beton setzen

125 m	duktile Gußrohrleitung DN 300 herstellen (in Fahrbahn)
66 m	duktile Gußrohrleitung DN 400 herstellen (in Nebenfläche, Auftraggeber Hamburger Stadtentwässerung)

g) entfällt

h) entfällt

i) Beginn: September 2010, Ende: Dezember 2010

j) ja, für duktile Gußrohre

k) Anforderung der Vergabeunterlagen sowie Verkauf und Einsichtnahme (kein Barverkauf):

vom 4. August 2010 bis 17. August 2010, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Anschrift: Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 11 - 63 52, Telefon: 040 / 4 28 11 - 63 50 / 63 51

l) Höhe des Kostenbeitrages: 30,– Euro

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona, Konto-Nr.: 200 015 82, BLZ: 200 000 00, Geldinstitut: BUNDESBANK

Unbedingt angeben!
Verwendungszweck: 4050 82000 0031 A/D4 G2 – 4/10

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift, siehe Buchstabe k), schicken.

m) entfällt

n) Die Angebote können bis zum 2. September 2010, 14.00 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 2. September 2010 um 14.00 Uhr

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Bürgschaft – siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 1. Oktober 2010

w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Wandsbek,
Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 81 - 22 88

Hamburg, den 29. Juli 2010

Das Bezirksamt Altona 793

a) Bezirksamt Hamburg-Nord,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
Verwaltung,
Kümmellstraße 6, Zimmer 513, 20243 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 04 - 60 66,
Telefax: 040 / 4 28 04 - 67 01,
Email: frank.linder@hamburg-nord.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) entfällt

d) Ausführung von Bauleistungen

e) Hamburg-Langenhorn

f) Vergabenummer: **N/MR 2 – 1/10**

Wesentliche Leistungen etwa:

800 lfd. m	PVC-Rohre zur entw. vorh. Häuser verlegen
500 lfd. m	Mulden versch. Breiten und Tiefen herstellen
270 m^2	teichförmige Mulden herstellen
6.300 m^3	Rückbau vorh. Entwässerungskanäle
6.000 m	Leitungsgräben herstellen
6.000 m^2	Schottertragschichten für Fahrbahn herstellen
4.600 m^2	Asphalttragschichten AC 22T herstellen

g) Liegenschaftserschließung, Straßenbauarbeiten

h) entfällt

i) Beginn: Oktober 2010, Ende: Juni 2011

j) entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen sowie Verkauf und Einsichtnahme:

vom 5. August 2010 bis 18. August 2010, von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

l) Höhe des Kostenbeitrages: 50,– Euro

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Nord, als Zahlungsgrund bitte die Referenznummer 4010840000171 angeben.

Konto-Nr.: 20 001 584, BLZ: 200 000 00, Geldinstitut: Zentralkasse der Deutschen Bundesbank Hamburg.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift, siehe Buchstabe a), schicken.

m) entfällt

n) Die Angebote können bis zum 19. August 2010, 11.00 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift: siehe Buchstabe a)

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. August 2010 um 11.00 Uhr

Anschrift: siehe Buchstabe a)

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) siehe Vergabeunterlagen

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 18. September 2010

w) Beschwerdestelle:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Kümmellstraße 6, 20243 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 04 - 67 00

Hamburg, den 29. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord 794

Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Sicherheitsdienstleistungen für die Physikalischen Institute** unter der Projektnummer: **2010000061** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Auf Grund von § 23 S. 2 VgV wird festgelegt, dass das vorliegende Vergabeverfahren nach den Verfahrensvorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2006, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100 a), abgewickelt wird.

Ende der Angebotsfrist: 24. August 2010, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 15. November 2010

Ausführungsfrist: 1. Dezember 2010 bis 30. November 2014

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,– Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2010000061 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gem. § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Hamburg, den 26. Juli 2010

Die Finanzbehörde 795

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Lieferung und Montage von Kfz-Neu- und runderneuerten Reifen unterschiedlicher Größen** unter der Nummer **OV 2010.76** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 108, und im Internet: www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 1. September 2010 angefordert werden.

Hamburg, den 26. Juli 2010

Stadtreinigung Hamburg 796

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).